

Verhaltensgrundsätze zum Gewaltschutz der KJSH-Stiftung

Die Grundprinzipien der Arbeit und das Leitbild des KJSH Trägerverbundes werden eingehalten und in der Arbeit gelebt.

Des Weiteren werden folgende Verhaltensgrundsätze von allen Mitarbeiter*innen des Betriebes Arbeit und Beschäftigung vorausgesetzt und müssen beachtet werden:

Nähe und Distanz – körperlicher Kontakt

- Alle beim Betrieb Arbeit und Beschäftigung gehen achtsam, respektvoll und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Insbesondere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden erkannt und respektiert.
- Das bedeutet: Stopp heißt Stopp und Nein heißt Nein, persönliche Grenzen werden respektiert.
- Beziehungen mit Adressat*innen, die über die fachliche Notwendigkeit hinausgehen, wie bspw. Freundschaften und Liebesbeziehungen, sind ausgeschlossen.
- Beziehungen zwischen Kolleg*innen über die Arbeitsbeziehungen hinaus müssen transparent kommuniziert werden.
- Mitarbeitende sind keine Geheimnisträger*innen bzw. inszenieren keine Geheimnisse mit den Adressat*innen. Werden Mitarbeitende ins Vertrauen gezogen, besprechen sie sich umgehend mit mindestens einer vorgesetzten Fachkraft. Dies bezieht sich auf Geheimnisse, die ein fachliches Handeln erfordern, um z.B. Eigen-/Fremdgefährdung abzuwenden.
- Distanz und Nähe zwischen Mitarbeitenden und Adressat*innen sind durch einen professionellen Umgang geprägt, nämlich achtsam und respektvoll.
- Körperkontakte mit Adressat*innen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Hinweis: Bei Auffälligkeiten vom unangemessenen Verhalten von Kolleg*innen – transparent machen und thematisieren (Achtung des eigenen Bauchgefühls).
- Im Ruhe-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt Mitarbeitender mit einer oder einem Adressat*in nicht erlaubt.
- Umkleieräume werden von Mitarbeitenden nur zur Abwehr von Gefahren betreten (wie zum Beispiel Erste Hilfe).
- Niemand ist gegen ihren/seinen Willen zu berühren/anzufassen. Selbst-/und Fremdgefährdung sind Ausnahmen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind verboten.
- Generell ist den Adressat*innen ein Höchstmaß an Autonomie zu gewähren. Verweigerung von Körperhygiene rechtfertigt keinen Zwang oder ein gewaltsames Durchsetzen. Sollten gesundheitliche Bedenken auftreten, ist ärztlicher Rat einzuholen.
- Die medizinische Versorgung erfolgt ausschließlich in Einzelfällen. Eine schriftliche Einwilligung der Adressat*innen z.B. in Krisen ist im Vorfeld einzuholen.
- Keine entwürdigenden oder herabsetzenden Interventionen (z.B. Auslachen, Ausschließen, Vorführen)

- Das Tragen angemessener Kleider ist angezeigt. Bei der Wahl der Kleidung müssen Mitarbeitende darauf achten, dass sie dem Kontext angemessen ist.

Sprache und Kommunikation

Die Sprache ist respektvoll, nicht bloßstellend und muss für das jeweilige gegenüber verständlich sein. Zuhören/Zuschauen und gegenseitiges Ausreden lassen sind zu beachten.

- Die jeweilige Ansprache von Adressat*innen muss im Erstkontakt kommuniziert werden.
- Die Mitarbeitenden gehen im ersten Kontakt mit den Adressat*innen von einer „Sie- und Sie“-Umgangsform aus. Ein gegenseitiges Duzen wird nicht vorausgesetzt. Im beiderseitigen Einverständnis kann diese Umgangsform im Arbeitskontext jedoch angepasst werden.
- Verbales oder nonverbales Äußern, dass die Grenzen eines*r Anderen überschreitet, muss umgehend eingestellt und korrigiert werden.
- Abwertende, sexualisierte, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder rassistisch geprägte, gewaltzeigende Sprache und Zeichensprache werden nicht geduldet und konsequent geahndet. Dies gilt ebenso für abwertende Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Kosenamen und/oder Namensverniedlichungen sind verboten, Spitznamen sind nach vorheriger Absprache möglich.
- Jede Kommunikation, sowohl verbal als auch nonverbal, findet gewaltfrei statt. Verboten sind jegliche Gewaltverherrlichungen wie z.B. Kriegssprache (<https://zunderundkokolores.de/kriegsmetaphern-im-alltaeglichen-sprachgebrauch/>) sexualisierte Sprache, abwertende sowie abwertend ironische Formulierungen, diskriminierende Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten wird aktiv Stellung bezogen und eingeschritten. Kolleg*innen geben sich aktiv Rückmeldungen.
- In Einzelgesprächen ist im Rahmen der Gesprächsführung darauf zu achten, keine therapeutische Rolle einzunehmen, sondern eine beratende und begleitende Funktion inne zu haben.

Bewahrung von Grenzen und Grenzsetzung

- Die Begleitung und Unterstützung ist so zu gestalten, dass gegenüber den Adressat*innen keine Grenzen überschritten werden.
- Einzelgespräche mit Adressat*innen finden im angemessenen Rahmen und im gegenseitigen Einverständnis statt.
- Äußern Adressat*innen selbst subjektiv empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung und Wertung zu respektieren.
- Grenzen werden klar benannt.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden. Jede Form persönlicher Grenzverletzung ist bewusst zu reflektieren. Angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung werden mit der jeweiligen Leitung besprochen.
- Grenzen müssen respektiert und kommuniziert werden.

- Auch bei grenzüberschreitendem Verhalten von Adressat*innen ist auf eine Einhaltung der professionellen Distanz zu achten (Ausnahme Selbst- und Fremdgefährdung).

Privatsphäre der Adressat*innen

- Privatsphäre ist ein Grundrecht, welches in vollem Umfang auch für unsere Adressat*innen gilt.
- Die Adressat*innen sind vor willkürlichen und rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre zu schützen. Das gilt für ihre Briefe, E-Mails, Social-Media-Accounts oder auch ihr Handy.
- Es gelten analoge Standards wie zur Nähe und Distanz, d.h. es gibt auch keinerlei privaten Kontakt innerhalb von Social-Media, Messenger-Diensten, E-Mail etc. Der Umgang mit Medien und Sozialen Netzwerken gehört zur Lebenswelt unserer Adressat*innen dazu. Wir setzen Social-Media, Messenger-Dienste, E-Mail etc. im beruflichen Kontext pädagogisch sinnvoll ein. Spezifische Rechte zum Schutz der Daten und der Persönlichkeit werden beachtet, so zum Beispiel das Recht am eigenen Bild.
- Der Datenschutz unserer Adressat*innen wird gewährt. Bei Fragen wenden wir uns an die internen Datenschutzbeauftragten (datenschutz@kjs-h-stiftung.de)

Schutz der persönlichen Information

- Für den Umgang mit persönlichen Informationen gelten die allgemeinen Persönlichkeitsrechte gemäß den geltenden Bestimmungen und Gesetze.
- Das Erheben, Speichern und die Weitergabe von persönlichen Informationen/personenbezogenen Daten (inkl. Bild- und Tondokumente) erfolgt nur, insofern sie notwendig und angemessen für das pädagogische Handeln sind bzw. aus Gründen der Gefahrenabwehr im Sinne des dienstlichen Auftrags. Bei Speicherung und Weitergabe wird die Vertraulichkeit der persönlichen Informationen gewahrt.
- Es werden ohne die Zustimmung der Adressat*innen keine Filme, keine Fotos von der jeweils anderen Person gemacht, gezeigt oder an Dritte weitergegeben.
- Die Handynutzung ist grundsätzlich nur in dienstlichen Angelegenheiten erlaubt. Ausnahmen sind mit der zuständigen Leitung abzusprechen.
- Es gilt eine grundsätzliche Schweigepflicht nach außen. Der Datenschutz muss eingehalten werden. Die Weitergabe von Personendaten darf ausschließlich auf Grundlage einer Schweigepflichtsentbindung oder einer Vollmacht geschehen. Zuwiderhandlungen und Verstöße werden von der*dem Verursacher*in selbst gemeldet und mit der jeweiligen Leitung rückgemeldet sowie an den oder die Datenschutzbeauftragten gemeldet.

Umgang mit Regeln und Verstößen

- Regeln und Konsequenzen auf Regelverstöße müssen immer nachvollziehbar, angemessen und im direkten Bezug zum Geschehen stehen. Konsequenzen müssen für Adressat*innen verständlich und zeitlich terminiert sein.

- Aktivitäten, die von den üblichen Arbeitsabläufen abweichen, verändern die Art der Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Adressat*innen. Diese Situationen bedürfen vorab eines besonderen Augenmerks.
- Für Ausflüge und sonstige Angebote wird der Verhaltenskodex, wenn nötig, erweitert.

Abwehr von Gefahren

- Selbst- und Fremdgefährdung -

- Zur Abwehr von Gefahren (Selbst- und Fremdgefährdung) kann es zu Einschränkungen des persönlichen Schutzraumes der Adressat*innen kommen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Eingriffe sowohl notwendig als auch geeignet sind, um die jeweilige Gefahr abzustellen. Sie sind nur zur konkreten Gefahrenabwehr zulässig und dürfen nicht darüber hinaus ausgedehnt werden. Eine entsprechende Dokumentation ist verpflichtend.

Unterschrift und Verpflichtung

Ich habe die Verhaltensgrundsätze zum Gewaltschutz der KJSH-Stiftung sorgfältig gelesen und mache sie zur Grundlage meiner Arbeit.

Mir ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in